



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT vom 19. Mai 2026

Beschluss-Nr. GR-2026-129

Titel **Festlegung Gewässerräume
Freigabe öffentliche Auflage**

Gesch.-Nr. 2023-315

Registratur 04 Bauplanung
04.05 Nutzungsplanung
04.05.10 BauO, ZonenO, VOen

IDG-Status

Mitwirkende Christian Haltner, Christoph Portmann, David Dubach, Simon Hämmerli,
Andrea Kuhn-Senn, Casimir Schmid, Andreas Utz, Daniela Bahn Müller-Kunz,
Erich Maag, Martin Süss

Ausstand

Versand 22. Mai 2026

Korrespondenz Fachbereich Raumplanung
Tel. 044 928 77 84, E-Mail: planung@staefa.ch

Vorgeschichte

Warum muss der Gewässerraum ausgeschieden werden?

Mit dem Gewässerschutzgesetz (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet der Bund die Kantone, entlang von Seen, Flüssen und Bächen einen sogenannten Gewässerraum festzulegen und vor Überbauung zu schützen.

Die Gemeinden sind für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung und der Kanton für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von kantonaler Bedeutung sowie an Gewässern von lokaler Bedeutung ausserhalb des Siedlungsgebiets zuständig.

Wozu dient der Gewässerraum?

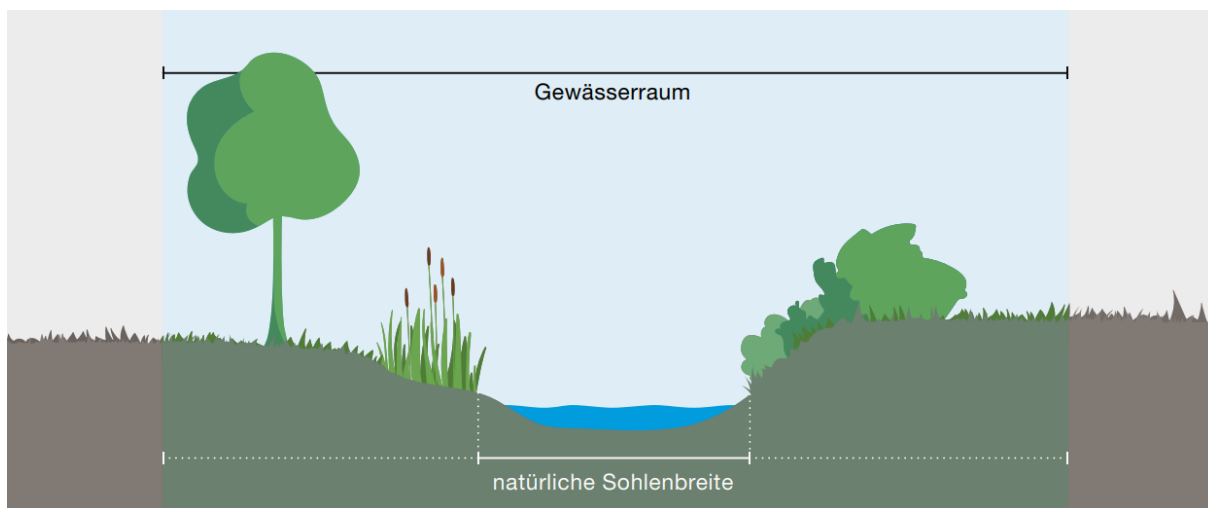
Mit der Festlegung des Gewässerraums soll einerseits der nötige Spielraum für Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, für die Erholung der Bevölkerung sowie für die Nutzung des Gewässers, etwa für die Stromproduktion aus Wasserkraft, erhalten bleiben. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser und den Schutz des Wassers vor Verunreinigungen.

Wie gross ist der Gewässerraum?

Die Gewässerschutzverordnung (GSchV) gibt vor, wie breit der Gewässerraum mindestens sein muss. Bei Flüssen und Bächen betrachtet man für die Berechnung des Gewässerraums die natürliche Sohlenbreite, also jenen Bereich, der regelmässig mit Wasser bedeckt ist. Der Gewässerraum umfasst das Gewässer selbst sowie den Uferbereich und ist in der Regel gleichmässig auf beide Ufer verteilt.

Unter Umständen muss der Gewässerraum grösser sein, als die Gewässerschutzverordnung im Minimum vorgibt. Eine Hochwassergefährdung, ein bestehendes Revitalisierungspotenzial oder der Natur- und Landschaftsschutz können dies erfordern.

In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum aber auch an die gegebene bauliche Situation angepasst werden, indem er asymmetrisch auf die beiden Ufer verteilt oder reduziert wird. Der Hochwasserschutz und minimale ökologische Funktionen des Gewässers müssen aber sichergestellt sein.



Bis der Gewässerraum rechtskräftig festgelegt ist, gelten für den Abstand von Bauten und Anlagen zum Gewässer die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung. Die Übergangsbestimmungen sehen bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite einen übergangsrechtlichen Uferstreifen von beidseitig 8 m plus die Breite der Gerinnesohle vor. Der Gewässerraum gemäss den strengeren Übergangsbestimmungen ist demnach für die Fliessgewässer in Stäfa wesentlich breiter als der definitiv ausgeschiedene Gewässerraum (beträgt in der Regel 11 m).

Nutzungsbeschränkungen entlang der Gewässer haben schon vor der Einführung des Gewässerraums bestanden: Bauten und Anlagen müssen gemäss dem kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (§ 21) einen Abstand von mindestens fünf Metern zum Gewässer einhalten. Verschiedentlich sind zudem Gewässerabstandslinien oder Gewässerbaulinien in Kraft. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes in einem Streifen von drei Metern entlang der Ufer verboten.

Was gilt im Gewässerraum?

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Neue, privat genutzte Bauten und Anlagen, Ersatzbauten und Erweiterungen sind im Gewässerraum nicht erlaubt. In dicht überbauten Gebieten sind aber Ausnahmegewilligungen möglich.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT

vom 19. Mai 2026

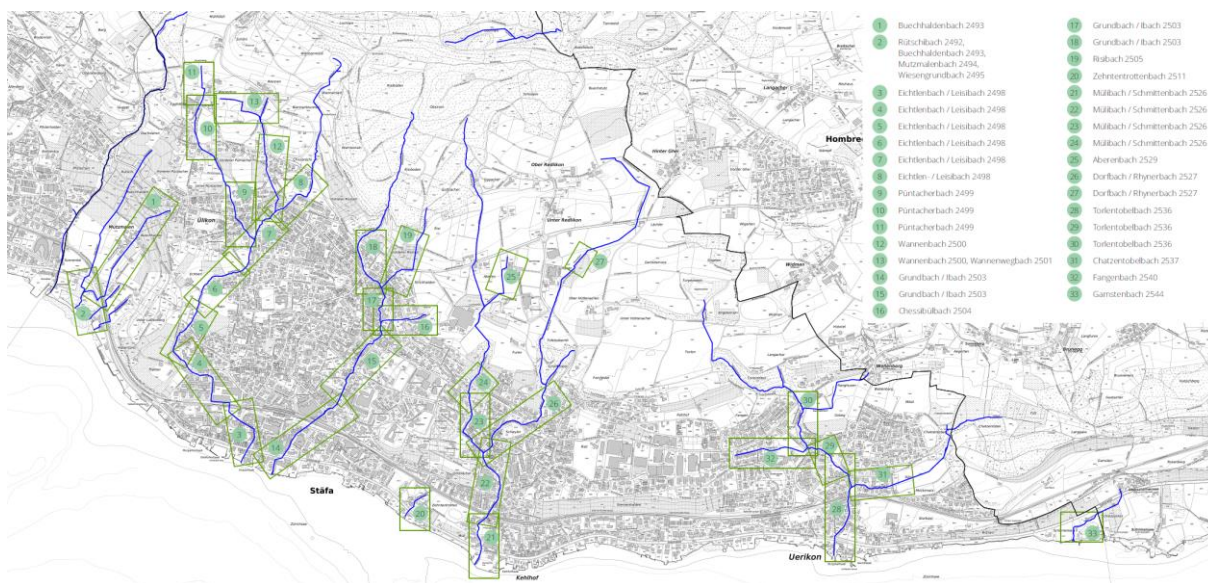
Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen bleiben aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie weiterhin möglich. Wenn eine Parzelle teilweise im Gewässerraum liegt, verringert das die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht. Wer einen Garten besitzt, der im Gewässerraum liegt, darf ihn weiter nutzen.

Für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse kann das Bauverbot im Gewässerraum gelockert werden. Diese müssen aber zwingend auf einen Standort am Gewässer angewiesen sein. Der Gewässerraum sichert somit auch Raum, damit künftig neue Erholungsangebote mit Bezug zum Gewässer entstehen können.

Auch standortgebundene Infrastrukturen wie Brücken oder Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, können im Gewässerraum bewilligt werden.

Ausgangslage

Im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stäfa befinden sich 20 öffentliche Fliessgewässer in kommunaler Verantwortung (s. Abb. unten).



Für die Fliessgewässer im Siedlungsgebiet von Stäfa wurde durch das Büro Suter von Känel Wild SKW ein Entwurf zur Festlegung der Gewässerräume erarbeitet. Im Rahmen der Erarbeitung wurden verwaltungsinterne Anliegen der Fachbereiche Tiefbau und Baubewilligungen einbezogen. Der Entwurf wurde dem Kanton (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft AWEL) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Vorprüfungsbericht vom 22. März 2024 hat der Kanton zum Entwurf Stellung genommen. Im Anschluss wurde der Entwurf entsprechend der kantonalen Stellungnahme angepasst.

Der überarbeitete Entwurf wurde dem AWEL danach zu einer Schlussprüfung vorgelegt. Mit Mail vom 24. Juni 2025 hat sich der Kanton dazu geäussert, woraufhin die Unterlagen erneut angepasst wurden.

Rechtsgrundlage

Gemäss § 15ff. der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei HWSchV sind die Gemeinden für die Erarbeitung des Gewässerraums an Gewässern von lokaler Bedeutung zuständig.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist aufgrund von Art. 29 der Gemeindeordnung für den vorliegenden Beschluss zuständig.

Gegenstand

Festlegung Gewässerräume

Für die Festlegung der Gewässerräume wurde jedes Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes nach definierten Kriterien in einzelne Abschnitte unterteilt (total 107 Abschnitte). Für jeden Abschnitt wurde anschliessend nach einer gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethode der Gewässerraum festgelegt (Beispiel s. Tab. unten).

ABSCHNITT	aktuelle Gerinnesohle (GSB)	Ökomorphologie/aktuelle Gerinnesohlenbreite (GSB) / Breitenvariabilität ¹⁾	Natürliche Gerinnesohle (berechnet)	Natürliche Gerinnesohle (angepasst an Referenzabschnitten)	Minimale Breite Gewässerraum ²⁾	Erhöhung (Berechnung nach Biodiversitätskurve oder Hochwasserschutz)	Gewässerraum Hochwasserschutz	Berechnung nach Biodiversitätskurve ³⁾	Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Reduktion	Harmonisierung	Anpassung	Gewässerraum (m)
EiLeI-4													Festlegung mit Wasserbauprojekt
EiLeI-5	1.0 m	stark beeinträchtigt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m		11.00 m	nein	11.00 m	11.00 m	11.00 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLeI-6.1	1.0 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.0 m, keine	2.0 m		12.00 m	nein	7.20 m	12.00 m	12.00 m	ja	nein	nein	7.0 m
EiLeI-6.2	1.1 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.1 m, keine	2.2 m		12.50 m	ja	12.50 m	12.50 m	12.50 m	nein	nein	nein	12.5 m

1) Berechnung natürliche Gerinnesohle

Breitenvariabilität	Berechnungsfaktor
ausgeprägt (natürliche Breitenvariabilität)	aktuelle GSB x 1
eingeschränkt	aktuelle GSB x 1.5
keine (fehlende Breitenvariabilität)	aktuelle GSB x 2

2) Berechnung minimaler Gewässerraum
gemäss Art. 41 a Abs. 2 GSchV

nat. GSB	minimale Breite GWR
weniger als 2 m	11 Meter
2 bis 15 Meter	2.5 x nat. GSB + 7 Meter
über 15 Meter	kantonale Vorgabe

3) Berechnung Gewässerraum nach
Biodiversitätskurve

nat. GSB	Breite GWR
weniger als 1 m	11 Meter
1 bis 5 Meter	6 x nat. GSB + 5 Meter
über 5 Meter	nat. GSB + 30 Meter

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT

vom 19. Mai 2026

Die Ergebnisse der Gewässerraumfestlegung werden für die einzelnen Fliessgewässerabschnitte in detaillierten Plänen im Mst. 1:500 dargestellt (Beispiel s. Abb. unten).



Festlegungsinhalte



Gewässerraumfestlegung

⊗ 5

Koordinatenpunkt

* die vollständigen Koordinatenwerte werden zum Zeitpunkt der Genehmigung bereitgestellt

Ergänzende Inhalte



Eingedoltes, öffentliches Gewässer mit eigene Parzelle



Eingedoltes, öffentliches Gewässer ohne eigene Parzelle



Offenes, öffentliches Gewässer mit eigener Parzelle



Offenes, öffentliches Gewässer ohne eigener Parzelle

Grundbach /
Ibach 2503

Gewässername / -nummer

Gru_Iba-1

Beschriftung Gewässerabschnitt



Gewässerabschnitte



minimaler Gewässerraum
gemäss Art. 41a GSchV



Gewässerabstandslinie



Siedlungsgebiet im Sinne von HWSchV



Wald



Gewässerraum bereits festgelegt/in der Festlegung

Wird in einem Abschnitt der Gewässerraum gegenüber der minimalen Breite erhöht oder reduziert ist eine Abwägung mit den übrigen relevanten Interessen, wie bauliche Gegebenheiten, Siedlungsentwicklung oder landwirtschaftliche Nutzung, durchzuführen. Diese Interessenabwägung ist im Technischen Bericht in Kap. 4.4 für jeden Abschnitt detailliert dargestellt.

Erhöhung Gewässerraum

Die Gründe für eine Erhöhung des Gewässerraums sind das Revitalisierungspotenzial oder der wenig beeinträchtigte / natürliche Zustand eines Gewässerabschnitts. Bei diesen Abschnitten wird der Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve mit einer grösseren Breite berechnet. Erhöht wird der Gewässerraum auch bei bestehenden Hochwasserschutzdefiziten. Eine Erhöhung des Gewässerraums erfolgt bei rund 23 % aller Gewässerabschnitte in Stäfa.

Reduktion Gewässerraum

Der Gewässerraum wird reduziert, wenn der Abschnitt in einem dicht überbauten Gebiet liegt, das sich zur weiteren Verdichtung nach innen eignet. Kriterien für eine Reduktion sind z.B. die städtebauliche Entwicklung oder die Gewährleistung von Ortsbild- und Denkmalschutz. Der Gewässerraum wird auch reduziert bei eingedolten Gewässern ohne Öffnungspotenzial. Voraussetzung ist die Gewährleistung des Hochwasserschutzes. Eine Reduktion des Gewässerraums erfolgt bei rund 8 % aller Gewässerabschnitte in Stäfa.

Die folgende Tabelle zeigt die für die einzelnen Fließgewässerabschnitte ausgeschiedenen Gewässerräume. Dargestellt ist zudem, in welchen Abschnitten der Gewässerraum gegenüber der minimalen Gewässerraumbreite erhöht bzw. reduziert wurde (Reduktion = grün markiert, Erhöhung Hochwasserschutz = gelb markiert, Erhöhung Ökologie = blau markiert).

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT

vom 19. Mai 2026

ABSCHNITT	aktuelle Gerinnesohle (GSB)	Ökomorphologie/Gerinnesohlenbreite/ Breitenvariabilität 1)	Natürliche Gerinnesohle (nat. GSB)	Minimale Breite Gewässerraum 2)	Erhöhung (Berechnung nach Biodiversitätskurve/ Hochwasserschutz)	Gewässerraum Hochwasserschutz	Berechnung nach Biodiversitätskurve 3)	Reduktion	Harmonisierung	Anpassung	Ausgeschiedener Gewässerraum
Rüt-1	1.6 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 1.6 m, ausgeprägt	1.6 m	11.0 m	nein	11.0 m	14.6 m	nein	nein	nein	14.6 m
Rüt-2	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	1.6 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Bue-1	1.4 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 1.4 m, ausgeprägt	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	13.4 m	nein	nein	nein	13.4 m
Bue-2	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Bue-3	0.7 m	wenig beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Mutz-1	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wies-1											bestehender Gewässerraum
EiLei-1	1.0 m	eingedolt, 1.0 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-2											Festlegung mit Wasserbauprojekt
EiLei-3	0.8 m	wenig beeinträchtigt, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-4											Festlegung mit Wasserbauprojekt
EiLei-5	1.0 m	stark beeinträchtigt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-6.1	1.0 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.0 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	10.2 m	12.0 m	ja	nein	nein	10.2 m
EiLei-6.2	1.1 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.1 m, keine	2.2 m	12.5 m	nein	12.5 m	12.5 m	nein	nein	nein	12.5 m
EiLei-7	0.7 m	wenig beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-8	1.3 m	künstlich, naturfremd, 1.3 m, eingeschränkt	2.0 m	11.0 m	ja	12.6 m	11.0 m	nein	nein	nein	12.6 m
EiLei-9	1.1 m	wenig beeinträchtigt, 1.1 m, ausgeprägt	1.1 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.6 m	nein	nein	nein	11.6 m
EiLei-10	1.2 m	stark beeinträchtigt, 1.2 m, eingeschränkt	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-11	2.0 m	natürlich, naturnah, 2.0 m, ausgeprägt	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	17.0 m	nein	nein	nein	17.0 m
EiLei-12	1.6 m	stark beeinträchtigt, 1.6 m, eingeschränkt	2.4 m	13.0 m	nein	13.0 m	13.0 m	nein	nein	nein	13.0 m
EiLei-13	1.0 m	wenig beeinträchtigt, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	ja	13.2 m	11.0 m	nein	nein	nein	13.2 m
EiLei-14	1.5 m	natürlich, naturnah, 1.5 m, ausgeprägt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	14.0 m	nein	nein	nein	14.0 m
EiLei-15	2.5 m	natürlich, naturnah, 2.5 m, ausgeprägt	2.5 m	13.3 m	nein	13.3 m	20.0 m	nein	nein	nein	20.0 m
EiLei-16	0.8 m	natürlich, naturnah, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-17	0.7 m	stark beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
EiLei-18	1.1 m	natürlich, naturnah, 1.1 m, ausgeprägt	1.1 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.6 m	nein	nein	nein	11.6 m
Pünt-1	1.2 m	natürlich, naturnah, 1.2 m, ausgeprägt	1.2 m	11.0 m	nein	11.0 m	12.2 m	nein	nein	nein	12.2 m
Pünt-2	0.6 m	eingedolt, 0.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-3	1.0 m	stark beeinträchtigt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-4	0.8 m	wenig beeinträchtigt, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-5	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-6	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-7	0.4 m	eingedolt, 0.4 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-8	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, eingeschränkt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Pünt-9	0.3 m	eingedolt, 0.3 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-1	0.6 m	eingedolt, 0.6 m, keine	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-2	0.7 m	wenig beeinträchtigt, 0.7 m, ausgeprägt	0.7 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-3	0.7 m	eingedolt, 0.7 m, keine	0.9 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-4	0.9 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 0.9 m, ausgeprägt	0.9 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-5	0.8 m	eingedolt, 0.8 m, keine	0.9 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-6	0.8 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturnah, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-7	0.7 m	eingedolt, 0.7 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-8	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Wann-9	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, eingeschränkt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
WaWe-1	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Gru_lba-1											bestehender Gewässerraum
Gru_lba-2.1(Gru_lba-2)	1.6 m	eingedolt, 1.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	10.6 m	11.0 m	ja	nein	nein	10.6 m
Gru_lba-2.2(Gru_lba-2)	1.6 m	eingedolt, 1.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	8.5 m	11.0 m	ja	nein	nein	8.5 m

Harmonisierung = Abgleich mit bestehenden Vorgaben (z.B. Parzellengrenzen)
Anpassung = asymmetrische Anordnung Gewässerraum

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT

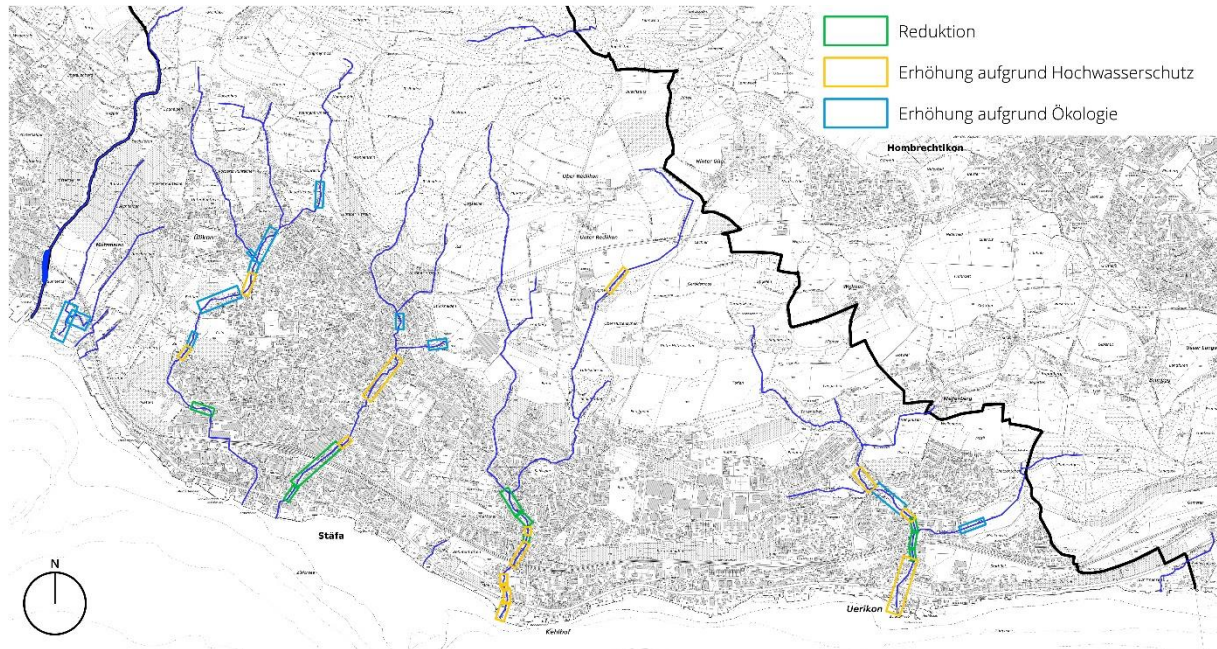
vom 19. Mai 2026

ABSCHNITT	aktuelle Gerinnesohle (GSB)	Ökomorphologie/Gerinnesohlenbreite/ Breitenvariabilität 1)	Natürliche Gerinnesohle (nat. GSB)	Minimale Breite Gewässerarm 2)	Erhöhung (Berechnung nach Biodiversitätskurve/ Gewässerarm Hochwasserschutz	Berechnung nach Biodiversitätskurve 3)	Reduktion	Harmonisierung	Anpassung	Ausgeschiedener Gewässerarm	
Gru_Iba-3	1.2 m	wenig beeinträchtigt, 1.2 m, ausgeprägt	1.2 m	11.0 m	ja	14.2 m	12.2 m	nein	nein	nein	14.2 m
Gru_Iba-4										bestehender Gewässerarm	
Gru_Iba-5										bestehender Gewässerarm	
Gru_Iba-6	1.3 m	eingedolt / künstlich, naturfremd, 1.3 m, keine	1.3 m	11.0 m	ja	12.8 m	11.0 m	nein	nein	nein	12.8 m
Gru_Iba-7	1.0 m	stark beeinträchtigt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Gru_Iba-8	1.3 m	wenig beeinträchtigt, 1.3 m, ausgeprägt	1.3 m	11.0 m	nein	11.0 m	12.8 m	nein	nein	nein	12.8 m
Gru_Iba-9	1.0 m	stark beeinträchtigt / künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.0 m, eingeschränkt	1.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Ches-1	0.8 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 0.8 m, keine	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Ches-2	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, eingeschränkt	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Ches-3	0.7 m	eingedolt, 0.7 m, keine	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Ches-4	1.8 m	natürlich, naturmah, 1.8 m, ausgeprägt	1.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	15.8 m	nein	nein	nein	15.8 m
Risi-1	0.9 m	stark beeinträchtigt / eingedolt / künstlich, 0.9 m, eingeschränkt	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Risi-2	0.6 m	eingedolt, 0.6 m, keine	1.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Zehn-1	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Zehn-2	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Zehn-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Zehn-4	0.5 m	stark beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Mü_Sch-1.1	1.1 m	künstlich, naturfremd, 1.1 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	14.5 m	13.3 m	nein	nein	nein	14.5 m
Mü_Sch-1.2	1.1 m	künstlich, naturfremd, 1.1 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	16.0 m	13.3 m	nein	nein	nein	16.0 m
Mü_Sch-2	1.3 m	stark beeinträchtigt, 1.3 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	ja	15.3 m	13.3 m	nein	nein	nein	15.3 m
Mü_Sch-3	1.3 m	künstlich, naturfremd, 1.3 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	14.7 m	13.3 m	nein	nein	nein	14.7 m
Mü_Sch-4	2.4 m	stark beeinträchtigt, 2.4 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	nein	13.3 m	13.3 m	nein	nein	nein	13.3 m
Mü_Sch-5.1 (-5a)	2.5 m	eingedolt / künstlich, naturfremd, 2.5 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	ja	14.3 m	13.3 m	nein	nein	nein	14.3 m
Mü_Sch-5.2 (-5b)	2.0 m	eingedolt, 2.0 m, eingeschränkt	2.5 m	13.3 m	nein	5.0 m	13.3 m	ja	nein	nein	5.0 m
Mü_Sch-5.3 (-5b)	1.5 m	künstlich, naturfremd, 1.5 m, keine	2.5 m	13.3 m	ja	14.1 m	13.3 m	nein	nein	nein	14.1 m
Mü_Sch-5.4 (-5b)	1.5 m	eingedolt, 1.5 m, keine	2.5 m	13.3 m	nein	11.6 m	13.3 m	ja	nein	nein	11.6 m
Mü_Sch-5.5 (-5b)	1.5 m	künstlich, naturfremd, 1.5 m, keine	2.5 m	13.3 m	nein	13.1 m	13.3 m	ja	nein	nein	13.1 m
Mü_Sch-6										bestehender Gewässerarm	
Mü_Sch-7										bestehender Gewässerarm	
Mü_Sch-8	0.8 m	eingedolt, 0.8 m, keine	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Mü_Sch-9	0.8 m	wenig beeinträchtigt, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	ja	ja	11.0 m
Abe-2	0.4 m	wenig beeinträchtigt, 0.4 m, ausgeprägt	0.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Abe-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.4 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Abe-4	0.3 m	wenig beeinträchtigt, 0.3 m, eingeschränkt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Do_Rhy-1	1.4 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.4 m, keine	2.8 m	14.0 m	nein	14.0 m	14.0 m	nein	nein	nein	14.0 m
Do_Rhy-2	1.4 m	stark beeinträchtigt, 1.4 m, eingeschränkt	2.1 m	12.3 m	nein	12.3 m	12.3 m	nein	nein	nein	12.3 m
Do_Rhy-3	0.8 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 0.8 m, keine	1.6 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Do_Rhy-4	0.0 m	stark beeinträchtigt, 0.8 m, eingeschränkt	0.0 m	bestehende	nein	bestehende	bestehende	-	-	-	bestehender Gewässerarm
Do_Rhy-5										bestehender Gewässerarm	
Do_Rhy-6	0.8 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturmah, 0.8 m, ausgeprägt	0.8 m	11.0 m	ja	12.5 m	11.0 m	nein	nein	nein	12.5 m
Tori-1.1 (Tori-1)	1.6 m	künstlich, naturfremd / eingedolt, 1.6 m, keine	3.2 m	15.0 m	ja	17.0 m	15.0 m	nein	nein	nein	17.0 m
Tori-1.2 (Tori-1)	2.5 m	eingedolt, 2.5 m, keine	3.2 m	15.0 m	nein	5.0 m	15.0 m	ja	nein	nein	5.0 m
Tori-1.3 (Tori-1)	2.0 m	eingedolt, 2.0 m, keine	3.2 m	15.0 m	nein	5.0 m	15.0 m	ja	nein	nein	5.0 m
Tori-1.4 (Tori-1)	1.6 m	eingedolt, 1.6 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	5.0 m	12.0 m	ja	nein	nein	5.0 m
Tori-1.5 (Tori-1)	1.2 m	künstlich, naturfremd, 1.2 m, keine	2.0 m	12.0 m	ja	14.0 m	12.0 m	nein	nein	nein	14.0 m
Tori-2	2.0 m	natürlich, naturmah, 2.0 m, ausgeprägt	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	17.0 m	nein	nein	nein	17.0 m
Tori-3	0.8 m	stark beeinträchtigt, 0.8 m, eingeschränkt	1.2 m	11.0 m	ja	11.4 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.4 m
Tori-4	1.0 m	natürlich, naturmah, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Tori-5	1.4 m	eingedolt / stark beeinträchtigt, 1.4 m, keine	2.8 m	14.0 m	nein	14.0 m	14.0 m	nein	nein	nein	14.0 m
Cha-1	1.2 m	eingedolt, 1.2 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	12.0 m	nein	nein	nein	12.0 m
Cha-2	1.0 m	stark beeinträchtigt / eingedolt, 1.0 m, ausgeprägt	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	12.0 m	nein	nein	nein	12.0 m
Cha-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	2.0 m	12.0 m	nein	12.0 m	17.0 m	nein	nein	nein	17.0 m
Fan-1	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-2	0.5 m	wenig beeinträchtigt, 0.5 m, ausgeprägt	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-3	0.5 m	eingedolt, 0.5 m, keine	0.5 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-4	1.0 m	wenig beeinträchtigt / natürlich, naturmah, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-5	0.7 m	stark eingeschränkt, 0.7 m, eingeschränkt	1.1 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Fan-6	0.6 m	künstlich, naturfremd, 0.6 m, keine	1.2 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m
Gam-1	1.0 m	wenig beeinträchtigt / eingedolt, 1.0 m, ausgeprägt	1.0 m	11.0 m	nein	11.0 m	11.0 m	nein	nein	nein	11.0 m

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT

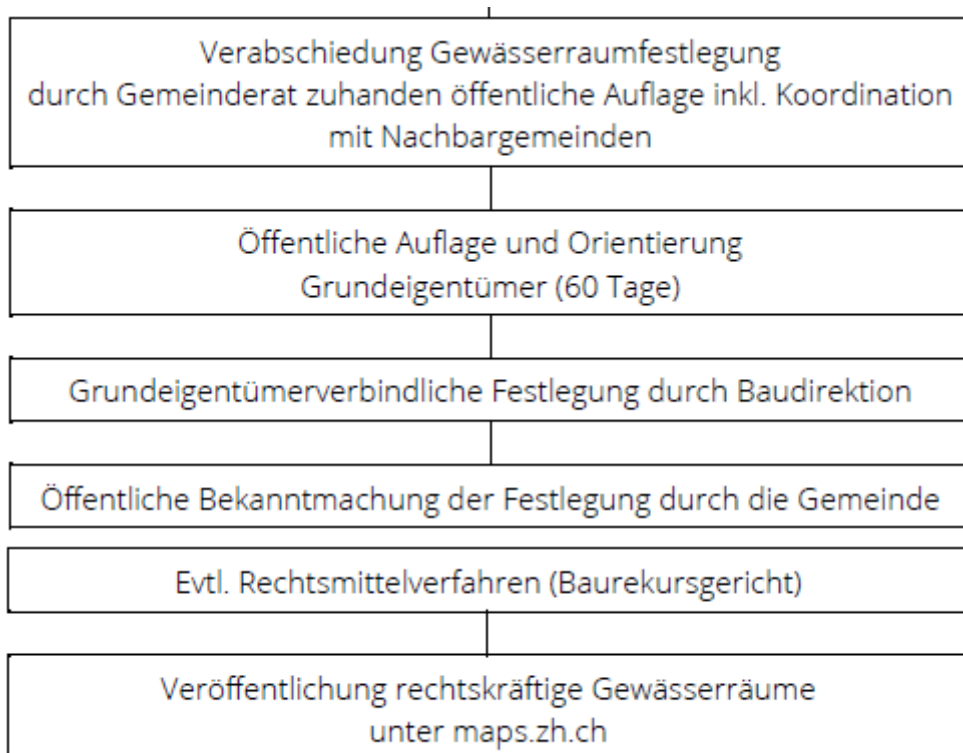
vom 19. Mai 2026

Der folgende Plan zeigt die Gewässerabschnitte, in denen der Gewässerraum gegenüber der minimalen Gewässerraumbreite erhöht bzw. reduziert wurde (Reduktion = grün markiert, Erhöhung Hochwasserschutz = gelb markiert, Erhöhung Ökologie = blau markiert).



Verfahren

Das weitere Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume gliedert sich in die folgenden Schritte:



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT

vom 19. Mai 2026

Das AWEL legt den Gewässerraum mit Verfügung fest und entscheidet über die Einwendungen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage eingegangen sind. Die Gemeinde kann in einer Stellungnahme zuhanden des AWEL Empfehlungen zur Behandlung der eingegangenen Einwendungen abgeben.

Mit dem vorliegenden Beschluss soll die Gewässerraumfestlegung durch den Gemeinderat zuhanden der öffentlichen Auflage verabschiedet werden.

Ausgaben

Die Festlegung der Gewässerräume hat für die Gemeinde keine finanziellen Auswirkungen.

Öffentlichkeit

Die Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung werden während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

Kommunikation

Der Beschluss wird nach den Kommunikationsregeln des Gemeinderates öffentlich kommuniziert. Im Rahmen der öffentlichen Auflage werden die betroffenen Grundeigentümer über die Gewässerraumfestlegung auf ihren Grundstücken informiert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Festlegung der Gewässerräume für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Stäfa wird gemäss den Erwägungen zugestimmt.
2. Der Fachbereich Raumplanung wird mit der Durchführung der öffentlichen Auflage der Gewässerraumfestlegungen und der Orientierung der betroffenen Grundeigentümer beauftragt.
3. Mitteilung an:
 - Suter von Känel Wild, Planer und Architekten AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - FB Raumplanung
 - FB Tiefbauprojekte
 - FB Baubewilligungen

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL GEMEINDERAT
vom 19. Mai 2026

IM NAMEN DES GEMEINDERATS STÄFA



Christian Haltner
Gemeindepräsident



Martin Süss
Gemeindeschreiber